

Im Asylmagazin 7–8/2018 finden Sie:

Nachrichten	229
Arbeitshilfen und Stellungnahmen231
Aktuelle rechtliche Entwicklungen232
Michael Kalkmann: Das Familiennachzugsneuregelungsgesetz232
Beiträge233
David Werdermann: Die Schließung des »Ausbildungsförderungs-Lochs«233
Stella Keil: Beschränkte Haftung aus einer Verpflichtungserklärung243
Neue internationale Entscheidungen252
Johanna Mantel: Aktuelle Entscheidungen des EGMR252
Ländermaterialien.253
Asylverfahrens- und -prozessrecht257
BVerwG: Kein Rechtsschutzbedürfnis für Abschiebungsverbot zusätzlich zu subsidiärem Schutz257
EuGH: Dublin-Verfahrensregeln müssen eingehalten werden260
<i>Anmerkung von Constantin Hruschka zur Entscheidung des EuGH.</i>263
VG Berlin: Keine Umgehung von § 37 AsylG durch Verlängerung der Ausreisefrist auf 30 Tage266
VG Trier: Keine Umgehung von § 37 AsylG durch verlängerte Ausreisefrist267
<i>Anmerkung von Anya Lean zur Rechtsprechung zum Verfahren nach § 37 AsylG</i>269
Aufenthaltsrecht.273
EuGH: Zur Ausweisung von straffälligen EU-Staatsangehörigen273
<i>Anmerkung von Stefan Keßler zu EuGH, Rechtssachen »B« sowie »Vomero«</i>275
VG Hannover: Verpflichtungserklärung endet nach Flüchtlingsanerkennung278
Sozialrecht281
SG Köln: Vorläufige ausbildungsbegleitende Hilfe für afghanischen Asylsuchenden281
Arbeitserlaubnisrecht284
VG Köln: Beschäftigungserlaubnis für Asylsuchende284

Redaktionsschluss: 4. Juli 2018

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Es erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.

Aktuelle rechtliche Entwicklungen

Das Familiennachzugsneuregelungsgesetz

Von Michael Kalkmann, *Asylmagazin*

Am 15. Juni 2018 hat der Bundestag das »Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz)« beschlossen. Die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes sollen zum 1. August 2018 in Kraft treten.¹

Mit dem nun verabschiedeten Gesetz verlieren subsidiär Schutzberechtigte den Rechtsanspruch auf den Nachzug von Angehörigen der »Kernfamilie«.² Der Anspruch galt für subsidiär Schutzberechtigte seit August 2015, bereits im März 2016 war er aber zunächst für zwei Jahre ausgesetzt worden. Die Aussetzung war Anfang 2018 verlängert worden. Nun wird der Rechtsanspruch wieder abgeschafft und durch eine Ermessensregelung (»Kann-Regelung«) ersetzt.

Das Gesetz sieht vor, dass ab dem 1. August 2018 monatlich bis zu 1.000 Familienangehörige von subsidiär schutzberechtigten Personen nach Deutschland einreisen können. Laut der Gesetzesbegründung sollen diese 1.000 Personen vom Bundesverwaltungsamt³ »[a]nhand der von Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden beigebrachten Informationen zu humanitären Gründen und zu berücksichtigenden Aspekten« bestimmt werden.⁴

Die Kriterien, die dabei zur Anwendung kommen sollen, werden im neu eingefügten § 36a AufenthG benannt. Als *humanitäre Gründe* werden in einer nicht abschließenden Aufzählung definiert:

- Lang anhaltende Familientrennung,
- Trennung von Familien mit einem minderjährigen ledigen Kind,
- ernsthafte Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit des Familienmitglieds, das sich im Ausland befindet,
- schwerwiegende Erkrankung, Pflegebedürftigkeit oder schwere Behinderung des Familienmitglieds, das sich im Ausland befindet.

Als *weitere zu berücksichtigende Aspekte* werden das Kindeswohl und Integrationsaspekte genannt. Letztere werden in der Gesetzesbegründung dahingehend erläutert, dass sowohl Integrationsaspekte bei den im Ausland lebenden Familienangehörigen (etwa Kenntnisse der deut-

schen Sprache) wie auch solche bei den hier lebenden subsidiär Schutzberechtigten (Lebensunterhaltssicherung, gesellschaftliches Engagement, Sprachkenntnisse, Absolvieren einer Berufsausbildung u. a.) zu berücksichtigen sind.⁵

Durch die Neuregelung verlieren subsidiär Schutzberechtigte jetzt zugleich den Anspruch auf »privilegierten Familiennachzug«, wie er für anerkannte Flüchtlinge gilt (also Nachzug unter erleichterten Bedingungen, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach Schutzuerkennung gestellt wird). Dennoch sollen die Lebensunterhaltssicherung und der Nachweis ausreichenden Wohnraums auch künftig keine zwingende Voraussetzungen für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten darstellen.⁶

Weiterhin werden im neuen § 36a AufenthG auch Gründe genannt, die in der Regel zum *Ausschluss* des Familiennachzugs führen sollen. Hierzu zählen u. a. die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten sowie die Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz.

familie.asyl.net

Verbindliche Regelungen dazu, wie das Verfahren des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten künftig ablaufen soll, lagen bei Redaktionsschluss nicht vor. Bitte informieren Sie sich auf familie.asyl.net unter »Aktuelle Entwicklungen«. Hier finden Sie auch Handreichungen der Caritas, des DRK u. a. Institutionen.

Im neuen Gesetz ist als weitere Neuregelung der generelle *Ausschluss von »Gefährdern« vom Anspruch auf Familiennachzug* vorgesehen. Diese Änderung betrifft also nicht nur subsidiär Schutzberechtigte, sondern alle Drittstaatsangehörigen.⁷ Als sogenannte Gefährder vom Familiennachzug ausgeschlossen sind künftig nach dem neuen § 27 Abs. 3a AufenthG u. a. Unterstützer terroristischer Organisationen, Personen, die eine schwere staatsgefährdende Straftat vorbereitet haben, sowie Personen, die »zu Hass gegen Teile der Bevölkerung« aufrufen.

¹ Bei Redaktionsschluss dieses Magazins war das Gesetz noch nicht im BGBl. erschienen.

² Ehepartner/innen, Partner/innen in eingetragener Lebenspartnerschaft, minderjährige Kinder, Eltern von bereits in Deutschland lebenden minderjährigen Kindern.

³ Das Bundesverwaltungsamt ist eine dem Bundesinnenministerium nachgeordnete Behörde, die für den Bund unterschiedliche Verwaltungsaufgaben sowie zentrale Dienstleistungen ausführt.

⁴ Gesetzentwurf, BT-Drs. 19/2438 vom 4.6.2018, S. 5.

⁵ Ebd., S. 24.

⁶ Für den Elternnachzug zu Minderjährigen ist dies in § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG ausdrücklich geregelt. Laut Hinweisen des Auswärtigen Amts vom 6. Juli 2018 (enthalten in einer Rundmail des Familienunterstützungsprogramms von IOM) soll sich dies aber auch für die anderen Personengruppen aus § 36a Abs. 1 S. 2 letzter Halbsatz AufenthG ergeben; siehe auch Gesetzentwurf, a. a. O. (Fn. 2), S. 22.

⁷ Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sind.